

100. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 2023 in Berlin

TOP: 5.17

Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder nehmen unter Bezugnahme auf den Beschluss zum TOP 5.25 der ASMK vom 30.11./01.12.2022 zum Thema Einrichtung von Marktüberwachungsbehörden das Schreiben der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 05.04.2023 zur Kenntnis. Darin wurde festgelegt, dass die Entscheidung über die Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde von der ASMK zu koordinieren ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder verfolgen in Abstimmung mit den für den Vollzug des BFG jeweils zuständigen Länderressorts das Ziel, dass eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eingerichtet werden soll.
3. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) setzt eine Facharbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der für den Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes zuständigen Länderressorts unter gemeinsamer Federführung des ASMK-Vorsitzlandes und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt ein und beauftragt sie, die Errichtung einer zentralen Marktüberwachungsbehörde durch Staatsvertrag vorzubereiten. Dazu wird u.a.

- a) geprüft, ob im Interesse einer fristgerechten Umsetzung des Gesetzesauftrages der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung als Vorstufe zu einem Staatsvertrag zielführend ist,
- b) der mögliche Sitz (Bundesland) einer zentralen Marktüberwachungsbehörde sondiert,
- c) geprüft, welche Kosten für die zentrale Aufgabenwahrnehmung durch ein Land entstehen werden und wie diese Kosten auf die Länder verteilt werden sollen, um entsprechende Vorsorge in den Länderhaushalten treffen zu können.

Bei Bedarf zieht die Facharbeitsgruppe externe Expertise zur Erledigung des Auftrags hinzu.

- 4. Die ASMK nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeitsfestlegung für die Marktüberwachung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in einigen Bundesländern außerhalb der für Arbeit, Soziales und Pflege zuständigen Ressortbereiche erfolgt ist. Die ASMK unterrichtet daher die für Verbraucherschutz, Wirtschaft und Finanzen zuständigen Fachministerkonferenzen über den Beschluss und bittet diese um Unterstützung für das Vorhaben der Einrichtung einer länderübergreifenden Marktüberwachungsbehörde.
- 5. Die Arbeits- Sozialministerkonferenz informiert die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) und die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder über den Beschluss und die Absicht, eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Wege eines Staatsvertrages zu errichten.